

# KIRCHLICHES AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 20

Münster, den 15. Oktober 2013

Jahrgang CXLVII

### INHALT

#### Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

- Art. 230 Aufruf der deutschen Bischöfe zum  
Diaspora-Sonntag am 17. November 2013 273

#### Erlasse des Bischofs

- Art. 231 Beschluss der Zentralen Kommission  
zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts  
im Kirchlichen Dienst (Zentral-KO-  
DA) – Entgeltumwandlung – Ände-  
rungsbeschluss der Zentral-KODA vom  
21.03.2013 gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1  
Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) 274

- Art. 232 Änderung der Anlage 1 der Ordnung für  
die Zusatzversorgung der Haushälterinnen  
von Priestern im Bistum Münster (Haus-  
hälterinnen-Zusatzversorgungswerk) 274

- Art. 233 Verfahrensordnung zur Gestaltung und  
Genehmigung einer Sabbatzeit für Priester  
im Bistum Münster 275

#### Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöf- lichen Generalvikariates

- Art. 234 Durchführung des Diaspora-Sonntags des  
Bonifatiuswerkes der deutschen Katho-  
liken am 17. November 2013 276

- Art. 235 Ergebnis der Wahl zum 10. Diakonenrat  
im Bistum Münster 277

- Art. 236 Zählung der sonntäglichen Gottesdienst-  
teilnehmer am 10. November 2013 277

- Art. 237 Mitarbeiterversammlung der Pastoralas-  
sistentinnen, Pastoralassistenten, Pasto-  
ralreferentinnen und Pastoralreferenten 278

- Art. 238 Veröffentlichung freier Stellen für Priester  
und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferen-  
ten 278

- Art. 239 Personalveränderungen 279

- Art. 240 Unsere Toten 279

#### Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

- Art. 241 Beschlüsse der Regional-KODA Osnab-  
rück/Vechta vom 05.09.2013 – Vierund-  
fünfzigste Änderung der Arbeitsvertrags-  
ordnung für Mitarbeiterinnen und Mit-  
arbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) 279

- Art. 242 Beschluss des Kirchensteuerrates im ol-  
denburgischen Teil der Diözese Münster  
– Jahresrechnung 2012 282

- Art. 243 Änderungen im Personal-Schematismus 283

### Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

#### Art. 230 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 17. November 2013

Liebe Schwestern und Brüder,

Kirche und Christen stehen in unserem Land vor großen Herausforderungen. Denn Deutschland ist Missionsland. Viele unserer Mitbürger stehen Gott und dem Glauben fremd oder gleichgültig gegenüber. Die Antworten des Christentums auf die großen Fragen der Menschen müssen deshalb heute neu ausgesagt und durch unsere Lebenspraxis überzeugend vermittelt werden.

Besonders den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen darf die froh machende Botschaft des Christentums nicht vorenthalten werden. Wir würden sie sonst um Entscheidendes betrügen. Unter dem Leitwort „Keiner soll alleine glauben. Ihre Spende: Damit der Glaube wachsen kann“ stellt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken die Weitergabe des Glaubens an die Jüngeren deshalb in den Mittelpunkt des diesjährigen Diaspora-Sonntags.

Katholische Kinder und Jugendliche in der deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora bilden in ihrer Schulklasse oder im

Freundeskreis oft eine verschwindend kleine Minderheit. Ihnen die Erfahrung gläubiger Gemeinschaft zu ermöglichen und Orte der Glaubensbildung zu schaffen, ist eine Aufgabe von herausragender Bedeutung. In vielen Projekten religiöser Erziehung nimmt sich das Bonifatiuswerk dieser Herausforderung an.

Wir deutschen Bischöfe bitten Sie: Helfen Sie dem Bonifatiuswerk, damit unsere Glaubensgeschwister in der Diaspora, besonders die Kinder und Jugendlichen, nicht allein sind. Unterstützen Sie diese Arbeit mit Ihrem Gebet und

mit Ihrer großzügigen Spende am kommenden Diaspora-Sonntag!

Trier, den 21.02.2013

Für das Bistum Münster  
† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 10.11.2013, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag (17.11.2013) ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

### Erlasse des Bischofs

Art. 231 **Beschluss der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im Kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) – Entgeltumwandlung – Änderungsbeschluss der Zentral-KODA vom 21.03.2013 gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO)**

Die Zentral-KODA beschließt, den Beschluss zur Entgeltumwandlung vom 15.04.2002, zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.11.2009, wie folgt zu ändern:

- Nr. 5.3 Satz 4 „Der Zuschuss wird vom Dienstgeber an die zuständige Altersvorsorgeeinrichtung abgeführt“ wird als Satz 2 in Nr. 5.1 eingefügt.

Der bisherige Satz 2 in Nr. 5.1 wird Satz 3.

- Nr 5.2 wird wie folgt geändert:

Für umgewandelte Beiträge, die unter Berücksichtigung des Höchstbetrages im Jahresdurchschnitt sozialversicherungspflichtig sind, besteht kein Anspruch auf Zuschuss. Der Zuschuss errechnet sich in diesem Fall aus dem höchstmöglichen zuschussfähigen Umwandlungsbetrag einschließlich des Zuschusses, so dass der Zuschuss zusammen mit den eingezahlten Beträgen des Beschäftigten die sozialversicherungsfreie Höchstgrenze erreicht. Für darüber hinaus umgewandelte Beträge besteht kein Anspruch auf Zuschuss. Diese darüber

hinaus vom Beschäftigten umgewandelten Beiträge sind ggf. entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu verbeitragen und zu versteuern.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 23.09.2013

L. S. † Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

Art. 232 **Änderung der Anlage 1 der Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern im Bistum Münster (Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk)**

Die Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Münster vom 28. Februar 2003 (Kirchliches Amtsblatt 2003 Artikel 79), zuletzt geändert am 18.04.2012 (Kirchliches Amtsblatt 2012 Artikel 102) wird mit Wirkung vom 01.07.2013 wie folgt geändert:

Anlage 1 zum § 6 der Ordnung

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die monatliche Zusatzversorgung gemäß § 6 Absatz 1 der Ordnung beträgt für jedes Jahr der Tätigkeit als Haushälterin im Haushalt eines Priesters

ab dem 01.07.2013

11,74 €<sup>€</sup>

Die vorgenannte Änderung tritt zum 1. Juli 2013 in Kraft.

Münster, 2. April 2013

L. S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

Art. 233 **Verfahrensordnung zur  
Gestaltung und Genehmigung einer  
Sabbatzeit für Priester im Bistum Münster**

Präambel

Die Sabbatzeit ist für Priester eine Zeit für persönliche Bestandsaufnahmen, geistliche Vertiefung, theologische Bildung sowie körperliche und seelische Erneuerung. Eine Sabbatzeit steht jedem Priester des Bistums Münster nach frühestens 15 Dienstjahren zu.

1. Zeitpunkt, Dauer und Häufigkeit

1.1 Der Zeitpunkt einer Sabbatzeit bedarf für jeden Priester einer persönlichen und rechtzeitigen Absprache mit dem Leiter der Hauptabteilung 500 – Seelsorge-Personal des BGV bzw. dem Leiter der Abteilung Seelsorge – Personal im BMO.

1.2 Richtwert für die Dauer einer Sabbatzeit ist der Zeitraum von drei Monaten.

1.3 Sabbatzeiten sind z. B. anlässlich eines Stellenwechsels, oder nach einer längeren Zeit an einer Stelle möglich.

1.4 Sabbatzeiten außerhalb dieser Regelung bedürfen einer besonderen Begründung.

2. Inhaltliche Gestaltung und Hilfen dazu

2.1 Ein Priester, der eine Sabbatzeit beabsichtigt, soll sich selbst vorab Rechenschaft über die Fragestellungen ablegen, denen er in dieser Zeit nachgehen will, sowie über mögliche Formen, Orte, Begleiter und geeignete Phasen der Gestaltung. Aus diesem Grund ist ein Gespräch mit seinem geistlichen Begleiter sinnvoll.

2.2 Die Hauptabteilung 500 – Seelsorge-Personal des BGV bietet Hilfestellungen an, Fragestellung zu konkretisieren und Formen, Orte und Begleiter zu finden.

3. Antrags- und Genehmigungsverfahren

3.1 Mindestens 6 Monate vor Beginn ist ein Gespräch zu führen mit dem Leiter der Hauptabteilung 500 – Seelsorge-Personal des BGV bzw.

dem Leiter der Abteilung Seelsorge – Personal im BMO.

3.2 Nach diesen Gesprächen wird die Sabbatzeit mit einem Schreiben an den Bischof beantragt. In diesem Schreiben ist anzugeben:

- wann und wie lange die Sabbatzeit stattfinden soll;
- wie diese Zeit inhaltlich gefüllt werden soll. Dabei sind geistliche Elemente, Bereiche der Persönlichkeitsentwicklung, der theologischen Fortbildung und zu einem gewissen Anteil Freizeit/Urlaub möglich.

3.4 Der Leiter der Hauptabteilung 500 – Seelsorge-Personal des BGV bzw. der Leiter der Abteilung Seelsorge – Personal im BMO prüft im Auftrag des Bischofs vorliegende Anträge hinsichtlich ihrer Genehmigungsfähigkeit. Er tritt bei Rückfragen oder Ergänzungsbedarf mit dem entsprechenden Priester in Kontakt. Er schlägt dem Bischof vorliegende Anträge zur Genehmigung vor. Eine mögliche Ablehnung wird schriftlich begründet.

3.5 Der Leiter der Hauptabteilung 500 – Seelsorge-Personal des BGV bzw. der Leiter der Abteilung Seelsorge – Personal im BMO teilt im Auftrag des Bischofs dem Priester schriftlich die Genehmigung oder Ablehnung des Antrages mit und klärt die notwendigen Absprachen/Regelungen, die vor Ort während der Abwesenheit notwendig sind. Weitere Stellen werden zur Kenntnisnahme informiert (wie bei Versetzungen bzw. Ernennungen).

4. Organisation und Durchführung der Sabbatzeit

4.1 Nach der schriftlichen Genehmigung organisiert der jeweilige Priester die Sabbatzeit gemäß den getroffenen Absprachen selbst.

4.2 Während der Sabbatzeit erhält der Priester sein übliches Gehalt. Er zahlt die Kosten für Kurse und Unternehmungen der Sabbatzeit bis 1000 Euro im Monat selbst. Im Einzelfall kann darüber hinaus ein Zuschuss gewährt werden.

4.3 Findet die Sabbatzeit anlässlich eines Stellenwechsels statt, so vereinbart der Priester mit dem Leiter der Hauptabteilung 500 – Seelsorge-Personal das Verfahren des Umzugs.

Eine Sabbatzeit zum unmittelbaren Zeitpunkt des Stellenwechsels ist jedoch nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Sie soll stattdessen frühestens nach ca. einem halben Jahr in der neuen Gemeinde genommen werden.

4.4 Nach Beendigung der Sabbatzeit berichtet der Priester dem Leiter der Hauptabteilung 500 – Seelsorge-Personal des BGV bzw. dem Leiter der Abteilung Seelsorge – Personal im BMO mündlich über den Verlauf.

Die Verfahrensordnung zur Gestaltung einer Sabbatzeit setze ich zunächst für drei Jahre in Kraft.

L. S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

## Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

### Art. 234 Durchführung des Diaspora-Sonntags des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken am 17. November 2013

Keiner soll alleine glauben

Ihre Spende: Damit der Glaube wachsen kann

Am einmal jährlich stattfindenden "Diaspora-Sonntag", dem dritten Sonntag im November, sammeln die Katholiken in den Gottesdiensten im Rahmen einer bundesweiten Kollekte für die Belange katholischer Christen, die in einer extremen Minderheitensituation ihren Glauben leben.

In diesem Jahr findet der Diaspora-Sonntag bundesweit am 17. November statt. Dabei lautet das Motto der Diaspora-Aktion „Keiner soll alleine glauben. – Ihre Spende: Damit der Glaube wachsen kann“. Das Spendenhilfswerk für katholische Christen in der Minderheit nimmt damit die besondere Herausforderung in den Blick, Kindern und Jugendlichen in der Diaspora den Glauben weiterzugeben.

„Dort, wo nur wenige Katholiken unter einer großen Mehrheit nicht- und andersgläubiger Menschen leben, können Kinder und Jugendliche nur selten die stärkende Glaubensgemeinschaft Gleichaltriger erleben. Sie brauchen diese Gemeinschaft genauso wie authentische Glaubenszeugen sowie Orte und Räume der Glaubensreflexion und des Gebetes. Das Bonifatiuswerk hilft mit, dies zu ermöglichen, damit der Glaube wachsen kann“, sagt der Generalsekretär des Bonifatiuswerkes, Monsignore Georg Austen.

Die Diaspora-Kollekte am 17. November ist die elementare Basis für dieses Wirken des Bonifatiuswerkes in der deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora. Dem Werk stehen keine öffentlichen Gelder zur Verfügung. Allein die solidarischen Spenden und Kollekten der katholischen Christen für das Bonifatiuswerk lassen gläubige und glaubensuchende Menschen nicht alleine zurück.

Informationen:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: 05251/2996-0, E-Mail: info@bonifatiuswerk.de

### Aktionsplan für den Diaspora-Monat November 2013

So können Sie die Bonifatiuswerk-Impulse für Ihre eigene Gemeinde nutzen und den Diaspora-Sonntag aktiv stärken:

Ende September 2013

- Überprüfen Sie bitte die Ihnen gelieferten Materialien für den Diaspora-Sonntag und bestellen Sie den kostenlosen Pfarrbriefmantel zur Gestaltung Ihres November-Pfarrbriefes unter Tel.: 05251/29 96-53 oder per Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de.
- Überlegen Sie z. B. in einer Pfarrgemeinderatssitzung anhand der Aktionsimpulse und des Gottesdienstheftes, wie und in welchen Gruppen Sie die Vorschläge für Ihr Gemeindeleben gewinnbringend einsetzen können.

Anfang / Mitte Oktober 2013

- Verwenden Sie den Anzeigenbogen zur Vorbereitung der November-Ausgabe Ihrer Pfarrnachrichten – oder downloaden Sie die Grafik-Elemente direkt von unserer Homepage: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de) > Diaspora-Aktion > Download.
- Legen Sie der November-Ausgabe bitte das aktuelle Faltblatt zum Diaspora-Sonntag mit Zehlschein bei (DIN-A5-Format) und legen Sie die Heftchen »Kirche im Kleinen. Was Christen glauben – Glaubensbekenntnis« am Schriftenstand aus oder nutzen Sie den dafür vorgesehenen Aufsteller. Bestellen Sie die gewünschte Anzahl der Drucksachen und den Aufsteller einfach per Faxformular, per Telefon 05251/2996-53, per E-Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de) oder unter [www.bonifatiuswerk.de/kirche-im-kleinen](http://www.bonifatiuswerk.de/kirche-im-kleinen).

Montag, 21. Oktober 2013

- Bitte befestigen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag gut sichtbar im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrei.

Samstag / Sonntag, 26. / 27. Oktober 2013

- Sorgen Sie bitte für die rechtzeitige Auslage der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag in der Kirche und am Schriftenstand.

Samstag / Sonntag, 9. / 10. November 2013

- Sorgen Sie bitte für die Verteilung der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag durch die Messdiener am Ausgang der Kirche.
- Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen (siehe Gottesdienstheft oder CD-ROM).

Diaspora-Sonntag, 16. / 17. November 2013

- Legen Sie bitte die restlichen Opfertüten in den Kirchenbänken aus. Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes geben Ihnen die beiliegende Broschüre »Gottesdienst-Impulse« sowie das Diaspora-Jahrheft, das Ihnen bis Ende Oktober unaufgefordert zugeschickt wird.
- Geben Sie bitte einen besonderen Hinweis auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.
- Verteilen Sie bitte am Ausgang der Kirche die Heftchen »Kirche im Kleinen. Taufe« an interessierte Mitglieder Ihrer Pfarrei.

Samstag / Sonntag, 23. / 24. November 2013

- Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Herzlichen Dank für Ihr großes Engagement!

1.10.13

Art. 235 **Ergebnis der Wahl zum  
10. Diakonenrat im Bistum Münster**

Der Wahlausschuss hat am Mittwoch, dem 25. September 2013 das Ergebnis der Wahl zum 10. Diakonenrat festgestellt:

Abgegeben wurden 208 Wahlbriefe, das ergibt bei 297 Wahlberechtigten eine Wahlbeteiligung von 70 %. 206 Wahlbriefe waren gültig, 2 waren ungültig.

Die sieben gewählten Mitglieder sind:

Lfd. Nr.	Name	Alter	Wohnort
1.	Rintelen, Stephan	67	47533 Kleve
2.	Wiskamp, Manfred	66	46446 Emmerich am Rhein

3.	Gröger, Johannes	53	48167 Münster
4.	Ricken, Stefan	38	47198 Duisburg
5.	Rolf, Walter	59	49377 Vechta
6.	Kaiser, Matthias	41	48151 Münster
7.	Butt, Bernhard	67	48351 Everswinkel

Als Ersatzmitglieder (im Falle eines Ausscheidens eines direkt gewählten Mitglieds) rücken in folgender Reihenfolge nach:

Lfd.

Nr.	Name	Alter	Wohnort
1.	Bögge, Johannes-Michael	56	48431 Rheine
2.	Henkhues, Br. Gereon	70	48691 Vreden
3.	Berendes, Martin	52	46562 Voerde
4.	Hözel, Bernhard Leonard	60	46459 Rees
5.	Brake, Thomas	47	48249 Dülmen
6.	Fusenig, Werner	51	48336 Sassenberg
7.	Börger, Stephan	45	59399 Olfen
8.	Richter, Klaus-Peter	59	48161 Münster

Während der Wahl hat Johannes Gröger seine Kandidatur aus beruflichen Gründen zurückgezogen. Entsprechend Punkt 3.12 „Statut und Wahlordnung des Diakonenrates (Ständige Diakone) im Bistum Münster“ rückt Johannes-Michael Bögge nach.

Entsprechend Punkt 2.3 der „Durchführungsordnung für die Wahl zum Diakonenrat im Bistum Münster“ ist die Möglichkeit des Widerspruchs gegeben. Der Widerspruch muss schriftlich bis 15.11.2013 beim Wahlausschuss eingegangen sein.

Münster, 30. September 2013

Der Wahlausschuss:

Helmut Spahn  
– Vorsitzender –  
Bernhard Butt  
Martin Beckers

Art. 236 **Zählung der sonntäglichen  
Gottesdienstteilnehmer am 10. November 2013**

Laut Beschluss des ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (10. November 2013) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen,

die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommunion Gottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2013 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen. Erstmals werden diese Ergebnisse einzeln je Gottesdienstort (Pfarrkirche, Filialkirche usw.) eingetragen. Einen entsprechenden Zusatzbogen werden wir dem Erhebungsbogen online beifügen.

7.10.13

**Art. 237 Mitarbeiterversammlung der Pastoralassistentinnen, Pastoralassistenten, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten**

Am Donnerstag, den 14. November 2013 findet die diesjährige Mitarbeiterversammlung für die Berufsgruppe der Pastoralassistentinnen, Pastoralassistenten, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten (NRW) statt.

Ort: Barbarahaus Dülmen

Zeit: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

(optionales Programm ab 10.30 Uhr)

Grundlage ist der § 21 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO).

1.10.13

**Art. 238 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/ Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter „www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Tel.: 0251/495-247, E-Mail: koepfen@bistum-muenster.de
- Officialatsrat Msgr. Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de
- Karl Render, Tel.: 0251/495-545, E-Mail: render@bistum-muenster.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

**Stelle für 1 Pfarrer und 1 Pastor**

Kreisdekanat Kleve		Auskunft
Dekanat Geldern	<b>Geldern</b> St. Maria Magdalena (20.108) Stelle für 1 Pfarrer und 1 Pastor gut geeignet für Vita Communis	Hans-Bernd Köppen/Karl Render

**Stellen für Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten**

Kreisdekanat Kleve		Auskunft
Kategorial	<b>Kevelaer St.-Marien-Hospital gGmbH</b> Krankenhausseelsorge	Hans-Bernd Köppen/Karl Render
Kreisdekanat Recklinghausen		Auskunft
Kategorial	<b>TelefonSeelsorge</b> Stellv. Leitung im Kreis Recklinghausen (Dipl.-Theol.)	Hans-Bernd Köppen/Karl Render

**Art. 239 Personalveränderungen**

A n a m o o h , Thomas Tobila, Monsignore, zum 1. Oktober 2013 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Ibbenbüren Ss. Mauritius-Maria Magdalena.

K a k u m a n u , Sebastian, Kaplan in Vechta St. Mariä Himmelfahrt, zum Präses der Kolpingsfamilie Vechta – Zentral e. V. (10.09.2013)

L e m a n s k i , Thomas, bis zum 31. Oktober 2013 Pfarrer in Ibbenbüren Ss. Mauritius-Maria Magdalena, zum Pfarrer in Rheine St. Dionysius. (19.09.2013)

L ü t k e m ö l l e r , bis 31. Oktober 2013 Pfarrer in Rheine St. Dionysius, zum 1. November 2013 mit seelsorglichen Aushilfsdiensten in Oelde St. Johannes beauftragt.

S a l i k , Krzysztof, zum 1. September 2013 Kaplan in der Missio cum cura animarum für die Gläubigen der polnischen Sprache im westfälischen Teil des Bistums Münster.

S c h m i d t , P. Hans, M.Afr., Pastor in St. Ida in Herzfeld und Lippborg (100 %), mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zum Pastor (50 %) in St. Ida in Herzfeld und Lippborg.

**Tätigkeit im Bistum Münster beendet:**

B u r g h a r d t , Thomasz, Kaplan in der Missio cum cura animarum für die Gläubigen der polnischen Sprache im westf. Teil des Bistums Münster, mit Ablauf des 31. August 2013 entpflichtet und den Dienst im Bistum Münster beendet.

Y o u n g - M a n C h o , Joseph, Seelsorger für die Gläubigen der koreanischen Sprache im westfälischen Teil des Bistums Münster, mit Ablauf des 30. September 2013 entpflichtet und den Dienst im Bistum Münster beendet.

AZ: HA 500

1.10.13

**Art. 240 Unsere Toten**

O e l m ü l l e r , Maria Christine, Pastoralreferentin i. R., geboren am 13. September 1930 geboren, Pfarramtshelferin in Münster Christus König (Erpho), 1973 bis 1977 Pastoralreferentin in Münster Christus König (Erpho) und zur Mitarbeit im Pfarrverband eingesetzt, seit 1992 Pastoralreferentin i. R., verstorben am 13. September 2013 in Münster.

H ü l s b u s c h , Werner, Dr. theol., Pfarrer em. in Münster, geb. 06.01.1929 in Lüdinghausen, zum Priester geweiht am 21.12.1953 in Münster, 1954 bis 1956 Kaplan in Rheinkamp-Meerbeck St. Barbara, 1956 bis 1958 Subsidiar ebd. und Religionslehrer an der Bergberufsschule am linken Niederrhein, 1958 bis 1962 Studentenseelsorger in der Kath. Studentengemeinde in Münster und Präfekt am Thomas-Morus-Kolleg in Münster, 1962 bis 1967 zum Studium freigestellt, 1967 bis 1971 Religionslehrer am Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium in Münster und Lehrbeauftragter an der Päd. Hochschule Ruhr, Abt. Hagen, 1971 bis 1973 freigestellt zur wissenschaftlichen Weiterbildung und Subsidiar in Münster Hl. Kreuz, 1973 bis 1975 freigestellt für die Übernahme einer Aufgabe im Deutschen Institut an der Universität Tübingen, Abt. Kath. Religionspädagogik, Münster und Mitarbeiter beim Caritasverband der Diözese Münster, 1975 bis 1986 Pfarrer in Münster St. Martini, 1986 bis 2001 Pfarrer in Münster-Sprakel St. Marien, 2001 Vicarius Cooperator m. d. T. Pfarrer im Dekanat Münster-Liebfrauen, 2001 bis 2004 Vicarius Cooperator m. d. T. Pfarrer für das Stadtgebiet Münster, seit 2004 Pfarrer em. in Münster, zuletzt in Münster St. Stephanus, verstorben am 29.09.2013 in Münster.

AZ: HA 500

1.10.13

**Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offzialates in Vechta**

**Art. 241 Beschlüsse der Regional-KODA Osnabrück/Vechta vom 05.09.2013 – Vierundfünfzigste Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)**

Nachdem die Regional-KODA Osnabrück/Vechta gemäß § 13 Abs. 8 der Regional-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster folgende Regelung erlassen:

Vierundfünfzigste Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)

Die Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) vom 1. Januar 1997 (KABl. Münster 1997 Art. 80, KABl. Osnabrück 1997 Art. 161) zuletzt geändert durch die Dreiundfünfzigste Änderung vom 06.06.2013 (KABl. Münster 2013, Art. 200, KABl. Osnabrück 2013, Art. 187) wird wie folgt geändert:

I. Ordnung zur In-Kraft-Setzung von Tarifverträgen – Anlage 1 (A1) zur Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)

In Abschnitt I. erhält Absatz Nr. 3 folgende Fassung:

Nr. 3 Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG – vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungsarbeitsvertrages Nr. 2 vom 31. März 2008 mit folgenden Änderungen:

1. In § 8 Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„<sup>1A</sup>Abweichend von Satz 1 beträgt die monatliche Ausbildungsvergütung für Auszubildende in der Hauswirtschaft, die ihre Ausbildung in den Ausbildungsjahren 2010/2011, 2011/12, 2012/13, 2013/14 und 2014/2015, beginnen,

im 1. Ausbildungsjahr 603,00 EUR  
im 2. Ausbildungsjahr 638,00 EUR  
im 3. Ausbildungsjahr 684,00 EUR

<sup>1B</sup>Für Auszubildende, die die einjährige Berufsfachschule Hauswirtschaft und Pflege, Schwerpunkt Hauswirtschaft oder Schwerpunkt Sozial- und Familienpflege erfolgreich besucht haben, sind die Vergütungssätze des zweiten und dritten Ausbildungsjah-

res maßgebend, wenn das Abschlusszeugnis als 1. Ausbildungsjahr auf die Ausbildung angerechnet wird. <sup>1C</sup>Für Auszubildende mit Hochschul-/Fachhochschulreife oder mit einer bereits abgeschlossenen Berufsausbildung, die die Ausbildungszeit auf zwei Jahre verkürzen, sind die Vergütungssätze des zweiten und dritten Ausbildungsjahres zu zahlen.“

2. In § 14 (Jahressonderzahlung) Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 2A eingefügt:

„<sup>2A</sup>Für Auszubildende in der Hauswirtschaft, die ihre Ausbildung in den Ausbildungsjahren 2010/2011, 2011/12, 2012/13, 2013/14 und 2014/2015 beginnen, beträgt die Jahressonderzahlung 110 v. H. des den Auszubildenden für November zustehenden Ausbildungsentgelts (§ 8).“

II. Änderung der Ordnung zur Eingruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst (Eingruppierungsordnung) – Anlage 2 zur AVO

1. In § 1b (Eingruppierungstabelle) wird der Unterabschnitt 4.3 Mitarbeiter im Reinigungsdienst unter Beibehaltung der Nummerierung gestrichen.

2. In § 1b (Eingruppierungstabelle) wird nach Unterabschnitt 4.3 folgender Unterabschnitt 4.4. eingefügt:

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
A	B	E
4.4	Mitarbeiter in der Hauswirtschaft (Zubereitung von Speisen, Einkauf, Service am Tisch, Textil- und Raumpflege, Reinigung)	
4.4.1	Mitarbeiter mit einfachsten Tätigkeiten, z. B. - Essens- und Getränkeausgabe, Servieren von Mahlzeiten - Portionieren von Mahlzeiten - Spülen und Gemüseputzen sowie vergleichbare Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich - Mitarbeiter im Reinigungsdienst	E 1
4.4.2	Mitarbeiter mit einfachen Tätigkeiten, z. B. - eigenverantwortliche Ausübung von Tätigkeiten in Teilbereichen der Hauswirtschaft - eigenverantwortliche Zubereitung von Teilen einer Mahlzeit - Mitarbeiter im Reinigungsdienst, deren Tätigkeit besondere Kenntnisse und/oder Fertigkeiten erfordert	E 2

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
A	B	E
4.4.3	Mitarbeiter in der Hauswirtschaft, denen Aufgaben in 1 – 3 der nachfolgenden Tätigkeitsbereiche ausschließlich unter Anleitung übertragen sind - Zubereiten und Anrichten von Mahlzeiten - Dokumentation, Qualitätsmanagement (z. B. Rückstellproben) - Erledigung des Einkaufs - Aufstellen des Speiseplans - Textilpflege	E 3
4.4.4	Mitarbeiter in der Hauswirtschaft mit Tätigkeiten, für die eine abgeschlossene fachbezogene Schulausbildung oder eine einschlägige abgeschlossene (dreijährige) Berufsausbildung oder anderweitig erworbene gleichwertige Kenntnisse Voraussetzung sind mit Aufgaben in insbesondere folgenden Tätigkeitsbereichen - Zubereiten und Anrichten von Mahlzeiten - Dokumentation, Qualitätsmanagement - Erledigung des Einkaufs - Aufstellen des Speiseplans - Textilpflege - Anleitung von Mitarbeitern - Koordination von Arbeitsabläufen - Beschwerdemanagement	E 5
4.4.5	Mitarbeiter in der Hauswirtschaft mit abgeschlossener Fachausbildung in verantwortlicher und selbständiger Tätigkeit, denen neben den in Fallgruppe 4.4.4 genannten Aufgaben auch die Ausbildung von Fachkräften obliegt sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben <sup>12</sup>	E 6
4.4.6	Leitungen kleiner Hauswirtschaften <sup>24</sup>	E 6
4.4.7	Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitungen großer Hauswirtschaften eingesetzt sind <sup>24</sup>	E 6
4.4.8	Mitarbeiter, die als Teilbereichsleitungen in großen Hauswirtschaften <sup>24</sup> eingesetzt sind	E 6
4.4.9	Leitungen großer Hauswirtschaften <sup>24</sup>	E 8
4.4.10	Ökotrophologen (mit Fach-/Hochschulabschluss) und entsprechender Tätigkeit, insbesondere - Ernährungsberatung - Gestaltung und Prüfung von Arbeitsstrukturen	E 9

3. In § 2 (Übergangsregelungen) wird nach Absatz (7) folgender Absatz (8) eingefügt:

(8) Übergangsregelungen für Mitarbeiter in der Hauswirtschaft (Abschnitt 4.4.) (54. Änderung der AVO – 05.09.2013)

1. Hat der Mitarbeiter, der am 31.12.2013 in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, das am 01.01.2014 zu demselben

Arbeitgeber fortbestanden hat, Entgelt aus einer höheren Entgeltgruppe erhalten als aus der Entgeltgruppe, in der er nach dem 01.01.2014 eingruppiert ist, wird für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses das Entgelt durch das Inkrafttreten dieser Ordnung zum 01.01.2014 nicht berührt.

2. Für Mitarbeiter im Reinigungsdienst, deren Arbeitsverhältnis vor dem

1. Oktober 2005 begründet worden ist, findet § 16 Abs. 4 AVO mit der Maßgabe Anwendung, dass die Entgeltgruppe 1 sinngemäß um die Stufen 2, 3 und 4 der Entgeltgruppe 2 erweitert wird. Die jeweils nächste Stufe wird nach vier Jahren in der vorangegangenen Stufe erreicht. Günstigere individuelle Besitzstandsregelungen bleiben unberührt.

4. In § 3 Anmerkungen zur vorläufigen Eingruppierungsordnung wird nach Abs. 23 folgender Absatz 24 eingefügt:

24 „Kleine Hauswirtschaften“ sind solche in denen die Summe der Beschäftigungsumfänge aller Mitarbeiter im Bereich der Hauswirtschaft (§ 1b Eingruppierungstabelle, Abschnitt 4.4) mindestens 3,0 Vollstellen beträgt. „Große Hauswirtschaften“ sind solche mit einer Summe der Beschäftigungsumfänge aller Mitarbeiter von mindestens 9,5 Vollstellen.

- III. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Ordnung zur Eingruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst (Eingruppierungsordnung) – Anlage 2

In § 1b (Eingruppierungstabelle) Abschnitt 2. Dekanatsjugendarbeit Fallgruppe 2.1 Dekanatsjugendreferenten wird in Spalte E die Anmerkung (2) gestrichen.

- IV. In-Kraft-Treten

Die Regelung zu I. tritt rückwirkend am 1. Mai 2013 in Kraft.

Die Regelung zu II. tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Die Regelung zu III. tritt rückwirkend am 1. September 2013 in Kraft.

Vechta, den 30. September 2013

L. S. † Heinrich Timmerevers  
Bischöflicher Official  
Weihbischof

Art. 242 **Beschluss des Kirchensteuerrates  
im oldenburgischen Teil der Diözese Münster  
– Jahresrechnung 2012**

In seiner Sitzung am 22. Juni 2013 hat der Kirchensteuerrat des Officialatsbezirkes Oldenburg die Jahresrechnung 2012 genehmigt.

Hierzu wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- I. Jahresrechnung 2012

Die Jahresrechnung 2012 der röm.-kath. Kirche im oldenburgischen Teil der Diözese Münster schließt

in der Einnahme mit	77.275.152 EUR
in der Ausgabe mit	76.128.692 EUR
und einem Rechnungsergebnis in Höhe von	1.146.460 EUR.

Das Rechnungsergebnis in Höhe von 1.146.460 EUR wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

- II. Entlastung der Finanzverwaltung

Der Finanz- und Vermögensverwaltung des Bischöflich Münsterschen Officialates wird für das Rechnungsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Vechta, 16. September 2013

L. S. † Heinrich Timmerevers  
Bischöflicher Official  
Weihbischof

- Art. 243 **Änderungen im Personal-Schematismus**
- S. 101 Pfarrer em. Leonhard Rüster, neue Anschrift: Cohaus-Vendt-Stift, Krumme Str. 39/40, 48143 Münster
- S. 107 Pastor m. d. T. Pfarrer Hubertus Krampe, neue private Anschrift: Hagenauer Weg 29, 48151 Münster
- S. 125 bitte streichen: Haus St. Konrad, Wilkinghege 57, 48159 Münster (Missionsschwestern von der Unbefleckten Empfängnis der Mutter Gottes)
- S. 268 Pfarrbüro Greven St. Martinus, neue T. 02571 540820-0, neues Fax 02571 540820-20
- S. 268 Dechant Klaus Lunemann, neue T. 02571 540820-11
- S. 269 Pastoralreferentin Andrea Antkowiak, neue d. T. 025171 540820-17
- S. 269 Pastoralreferent Matthias Brinkschulte, neue d. T. 02571 540820-19
- S. 269 Pastoralreferent Markus Hachmann, neue d. T. 02571 540820-18
- S. 269 Pastoralreferentin Maria Wagner, neue d. T. 02571 540820-15
- S. 269 Pastoralassistentin Silvana Döhring, neue d. T. 02571 540820-16
- S. 287 Pastor m. d. T. Pfarrer Daniel Kostowski, neue private Anschrift: Laukamp 10, 48485 Neuenkirchen
- S. 313 Pastoralassistentin Stefanie Schwarz, neue private Anschrift: Ludgerikirchplatz 2, 59379 Selm
- S. 323 Pastoralreferentin Anne Wieck-Elbers, neue Mailadresse: anne.wieckelbers@arcor.de
- S. 347 Bitte streichen: Christoph-Bernsmeyer-Haus, Kard.-v.-Galen-Platz 23, 48291 Telgte, T. 02504 4704 (Franziskanerinnen v. Münster, St. Mauritz) – Niederlassung wurde aufgelöst
- S. 349 Pfarrer em. Josef Lammerding, neue Anschrift: Ostbleiche 20, 48231 Warendorf, T. 02581 929314
- S. 472 Gemeinschaft der Schwestern Unserer Lieben Frau, neue Anschrift: Ohlkenbergsweg 44 (Oberwohnung), 49401 Damme – bitte streichen: Bahnhofstr. 4, 49401 Damme
- S. 585 neuer Sitz der Ordensgemeinschaft der Alexianerbrüder e.V., Alexianerweg 9, 48163 Münster, T. 02501 96620400, Fax 02501 96620444, Homepage: www.alexianerkloster.de, E-Mail: provinzialat@alexianerkloster.de
- S. 591 Provinzialat der Kongregation der Krankenschwestern vom Regulierten Dritten Orden des hl. Franziskus (Franziskanerinnen von Münster, St. Mauritz), neue Provinzoberin: Schwester M. Herbertis Lubek, bitte Schwester M. Birgitte Herrmann streichen
- S. 592 Kongregation der Krankenschwestern vom Regulierten Dritten Orden des hl. Franziskus (Franziskanerinnen von Münster, St. Mauritz): Bitte streichen: 48291 Telgte, Christoph-Bernsmeyer-Haus, Kardinal-von-Galen-Platz 23 – Niederlassung wurde aufgelöst
- S. 597 Gemeinschaft der Schwestern Unserer Lieben Frau, neue Anschrift: Ohlkenbergsweg 44 (Oberwohnung), 49401 Damme – bitte streichen: Bahnhofstr. 4, 49401 Damme
- S. 597 bitte streichen: Haus St. Konrad, Wilkinghege 57, 48159 Münster, T. 0251 2639210, Fax 0251 2639211 (Missionsschwestern v. d. Unbefleckten Empfängnis der Mutter Gottes)
- S. 609 Franziskanische Gemeinschaft Ordo Franciscanus Saecularis (OFS), Kontaktperson Hr. Heinrich Kleine Kruse bitte streichen – bitte neu aufnehmen: Doris Goetz, Lühns tiege 2, 48151 Münster, T. 0251 26137 E-Mail: doris-goez@versanet.de
- S. 610 Gemeinschaft der Seligpreisung – bitte zusätzlich aufnehmen: Sr. Lioba Arz, Ostwall 5, 47589 Uedem, T. 02825 535871, Fax 02825 535872, E-Mail: uedem@seligpreisungen.org

KIRCHLICHES AMTSBLATT  
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER  
PVS Deutsche Post AG  
Entgelt bezahlt, H 7630  
Bischöfliches Generalvikariat  
Hauptabteilung 100  
Postfach 1366, 48135 Münster